

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2019/10/23 Ro 2018/03/0057**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2019

## Index

L65007 Jagd Wild Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8  
JagdG Tir 2004 §11 Abs4  
JagdG Tir 2004 §4  
JagdG Tir 2004 §5 Abs5  
JagdG Tir 2004 §6 Abs1  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2018/03/0052 E 23. Oktober 2019 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Feststellung einer Eigenjagd, ohne dass dafür die gesetzlich normierten Voraussetzungen vorliegen, greift in den Rechtsanspruch der Jagdgenossenschaft auf Ausübung des Jagdrecht auf dem

Genossenschaftsjagdgebiet ein und vermittelt - da eine von § 8 Genossenschaftsjagdgebiet ein und vermittelt - da eine von Paragraph 8

AVG abweichende Regelung der Parteistellung im Tir JagdG 2004 nicht vorgenommen wurde - der Jagdgenossenschaft die Stellung einer Verfahrenspartei. Hierdurch ist sie berechtigt, das Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung einer Eigenjagd im Verfahren geltend zu machen (vgl. VwGH 10.10.2018, Ro 2018/03/0030, Rn. 17 bis 19). Die revisionswerbende Jagdgenossenschaft war daher berechtigt, etwa auch das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 lit. a bis c Tir JagdG 2004 geltend zu machen und unter Beweis zu stellen. AVG abweichende Regelung der Parteistellung im Tir JagdG 2004 nicht vorgenommen wurde - der Jagdgenossenschaft die Stellung einer Verfahrenspartei. Hierdurch ist sie berechtigt, das Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung einer Eigenjagd im Verfahren geltend zu machen vergleiche VwGH 10.10.2018, Ro 2018/03/0030, Rn. 17 bis 19). Die revisionswerbende Jagdgenossenschaft war daher berechtigt, etwa auch das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph 5, Absatz 5, Litera a bis c Tir JagdG 2004 geltend zu machen und unter Beweis zu stellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018030057.J01

## Im RIS seit

28.11.2019

## Zuletzt aktualisiert am

28.11.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)